

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Erndtebrück vom 19. März 2004**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - ) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/ SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) von der Gemeinde Erndtebrück als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 02. Juli 2003 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 06. Januar 2004 für das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1** Begriffsbestimmungen
- § 2** Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3** Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4** Verunreinigungsverbot
- § 5** Abfallbehälter
- § 6** Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 7** Kinderspiel- und Bolzplätze
- § 8** Schutzvorkehrungen
- § 9** Tiere
- § 10** Hausnummern
- § 11** Öffentliche Hinweisschilder
- § 12** Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13** Wahrung der Mittagsruhe
- § 14** Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 15** Werbung, wildes Plakatieren

**§ 16** Erlaubnisse, Ausnahmen

**§ 17** Ordnungswidrigkeiten

**§ 18** Inkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Dämme, Stützmauern, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind

nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sowie das Reinigen von Fahrzeugen an Gewässern, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 5 Abfallbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Die Vorschriften der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Erndtebrück vom 21.12.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.09.1997 bleiben unberührt.

## **§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

## **§ 7 Kinderspiel- und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Bolzplätze dürfen von Jugendlichen bis 18 Jahre benutzt werden.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgeführt werden.
- (6) Der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen nicht gestattet.

## **§ 8 Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen oder Anlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Für Einfriedungen, die zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen, gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 9 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW - ) vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 656) bleiben unberührt.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Klärschlamm und Dungstoffe, mit Ausnahme von Festmist, dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme sind beim Aufbringen auf Ackerböden ohne Bewuchs unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Auf Grünlandflächen oder bestellten Ackerböden sollen diese Stoffe nach Möglichkeit nur bei kühler und bedeckter Wetterlage und bodennah aufgebracht werden.
- (4) Samstags sollen die in Absatz 3 genannten Stoffe nur bis 18.00 Uhr aufgebracht werden; die Aufbringung an Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag vor Ostern (Karsamstag) ist verboten.
- (5) Im übrigen richtet sich das Aufbringen von Gülle, Jauche oder flüssigem Geflügelkot auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzten Flächen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235).

Die Vorschriften des Wasser und Abfallrechts bleiben durch die Absätze 1 bis 4 unberührt.

### **§ 13 Wahrung der Mittagsruhe**

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, Motorsensen, Motorsägen, Kreissägen und ähnlichen Geräten;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.



Davon ausgenommen sind Geräusche, die bei der Ausübung gewerblicher oder gemeindlicher Tätigkeiten nach Ziffer 1 und 3 entstehen und solche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1989 (GV. NRW. S. 222/SGV. NRW. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1114) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I. S. 3478) bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03.00 Uhr;
  2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 03.00 Uhr;
  3. für die Schützenfeste, jeweils für die Nacht von Samstag auf Sonntag, bis 03.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

### **§ 15**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich

genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 16 Ausnahmen**

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Durch eine erteilte Ausnahme werden Erfordernisse nach anderen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
  3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung;
  4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens von Müll gemäß § 5 der Verordnung;
  5. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 7 der Verordnung;
  7. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß § 8 der Verordnung;
  8. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
  11. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 15 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 12 der Verordnung;
  2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gemäß § 13 der Verordnung verletzt oder
  3. der Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach dem Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Erndtebrück, 19. März 2004

**Gemeinde Erndtebrück  
als örtliche Ordnungsbehörde**

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

**Müsse**  
Beigeordneter

**Anlage zu § 17 Abs. 4 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Erndtebrück vom 19. März 2004**

**Verwarnungsgeldkatalog**

Verstoß gegen

**§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

Abs. 1 Allgemeine Verhaltenspflicht  
10,00 €

**§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- Abs. 1 Zweckentfremdete Nutzung der Anlagen und Verkehrsflächen  
10,00 €
- Abs. 2 (1) Entfernen, Beschädigen, Abschneiden, Umknicken oder Verändern von Sträuchern und Pflanzen  
10,00 €
- Abs. 2 (2) Entfernen, Versetzen, Beschädigen oder Nutzen von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschildern und anderen Einrichtungen  
15,00 €
- Abs. 2 (3) Übernachten  
10,00 €
- Abs. 2 (4) Unbefugtes Abstellen von Gegenständen oder Lagern von Materialien  
15,00 €
- Abs. 2 (5) Befahren der Anlagen  
15,00 €
- Abs. 2 (6) Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen sowie Überwinden von Sperrvorrichtungen  
15,00 €
- Abs. 2 (7) Verdecken von Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen sowie Beeinträchtigen ihrer Gebrauchsfähigkeit  
15,00 €
- Abs. 2 (8) Unerlaubtes Ausüben gewerblicher Betätigungen  
15,00 €

#### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

- Abs. 1 (1) Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat und anderen Gegenständen (z.B. Dosen, Flaschen, Kaugummi, Papier, Zigarettenschachteln)  
15,00 €
- Abs. 1 (2-4) Ausschütten von Schmutz- und Abwässern, Ableiten von Regenwasser; unerlaubtes Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen; Ablassen und Einleiten von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und sonstigen Stoffen  
25,00 €
- Abs. 1 (5) Unerlaubter Transport von Flugasche, Flugsand und ähnlichen Materialien  
15,00 €

#### **§ 5 Abfallbehälter**

- Abs. 1 Unerlaubtes Einfüllen von Müll  
15,00 €

#### **§ 6 Wohnwagen, Zelt und Verkaufswagen**

- Abs. 1 Unerlaubtes Abstellen  
20,00 €

#### **§ 7 Kinderspiel- und Bolzplätze**

- Abs. 1-4 Unbefugtes Benutzen von Kinderspiel- und Bolzplätzen pp.  
20,00 €
- Abs. 5 Verbot des Mitführens von Tieren  
20,00 €
- Abs. 6 Verzehr alkoholischer Getränke pp.  
25,00 €

#### **§ 8 Schutzvorkehrungen**

- Abs. 1-4 Verstoß gegen die Schutzvorkehrungspflichten  
20,00 €

#### **§ 9 Tiere**

- Abs. 1 Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden  
30,00 €
- Abs. 2 Verunreinigung durch Tiere

30,00 €

Abs. 3 Füttern wildlebender Katzen und Tauben  
10,00 €

### **§ 10 Hausnummern**

Abs. 1-3 Verstoß gegen die Hausnummerierungspflicht  
10,00 €

### **§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

Abs. 2 Unzulässige Beförderung übelriechender und ekelerregender  
Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm  
20,00 €

Abs. 3-4 Unzulässiges Aufbringen von Jauche, Gülle pp.  
20,00 €

### **§ 13 Wahrung der Mittagsruhe**

Abs. 1 Störung der Mittagsruhe durch lärmentwickelnde Tätigkeiten  
20,00 €

### **§ 15 Werbung, Wildes Plakatieren**

Abs. 1 Unerlaubtes Anbringen und Verteilen von Flugblättern, Druckschriften  
pp. sowie Überkleben, Übermalen oder Überdecken von Werbeflächen  
25,00 €

Abs. 2 Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen und Verunstalten von  
Flächen gemäß Abs. 1, Einrichtungen und Anlagen  
30,00 €